



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.04.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiengangs
- § 8 Praktikum
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Abschlussbezeichnung
- § 11 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen
- § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 14 Master-Arbeit
- § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2009 den Studiengang "Aufklärung-Religion-Wissen" der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang (Aufklärung-Religion-Wissen) handelt es sich um einen nicht-konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, im interdisziplinären Zugriff Aufklärung als eine Anstrengung in allen Lebensbereichen und Wissensformen zu erschließen, die im 18. Jahrhundert ihr epochenkennzeichnendes Programm entfaltet hat, das bis heute Maßstäbe für die gesellschaftliche Selbstverständigung setzt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Transformationen des Religiösen und Rationalen in der Moderne sowie der Repräsentation und Reflexion von Aufklärungsanstrengungen in ästhetisch-imaginativen Medien wie der Literatur.

(2) Die Studierenden sollen im Studiengang fachliche und methodische Fähigkeiten vertiefen sowie Kompetenzen für das interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeiten erwerben. Sie sollen mit der aktuellen Forschungslage in den relevanten Disziplinen vertraut werden und die Fähigkeit entwickeln, im Umgang mit entsprechenden Texten und Artefakten Forschungsprobleme zu formulieren sowie fach- und anwendungsbezogen zu denken.

(3) Der Studiengang qualifiziert für herausgehobene Positionen in folgenden Berufsfeldern: geisteswissenschaftliche Forschung, Bereiche der Wissensvermittlung und Wissensorganisation wie z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Moduleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) Nach Abschluss des 2. Fachsemesters im Masterstudiengang Aufklärung-Religion-Wissen ist der Studierende verpflichtet, die fachspezifische Studienberatung aufzusuchen. Schwerpunkt dieser Beratung bildet die Wahl des Schwerpunktfaches und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen des weiteren Studienverlaufs.

(5) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines guten bis sehr guten Abschlusses (mindestens 2,4) in mindestens einem der Bachelor-Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik, Deutsche Sprache und Literatur, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Evangelische Theologie, Frankoromanistik, Geschichte, Hispanistik, Italianistik, Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS), Judaistik/Jüdische Studien, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik sowie Soziologie (mit mindestens 90 Leistungspunkten), eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms aus den Fachbereichen Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, Anglistik, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Ev. Theologie, Germanistik, Geschichte, Judaistik, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik sowie Soziologie (mit mindestens 90 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in vergleichbaren Fachrichtungen.

(2) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 1 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Für den Studiengang müssen Vorkenntnisse in Englisch (Unicert II, B2 Vantage, FCE Note A, TOEFL IBT mindestens 80 Punkte, IELTS Mindestnote 6,5), Lateinisch (Kleines Latinum) sowie in einer romanischen (Unicert II, B2 Vantage) oder biblischen Sprache (Graecum/Hebraicum) bei Studienbeginn nachgewiesen oder für maximal eine der Sprachen, ausgenommen Englisch, bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben und nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs eine Bescheinigung über das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse erstellen.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang muss Folgendes eingereicht werden:

- a. Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses in Kopie,
- b. Dokumente, die die Sprachkenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers belegen,
- c. ein schriftlicher Bericht - in Maschinenschrift - im Umfang von ca. drei DIN-A4 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachlichen Gründe für die Bewerbung zum Ein-Fach-Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen aufgeführt sind und in dem die Wahl des gewünschten Studiengangs begründet wird.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Im Falle von Zulassungsbeschränkungen stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze (mindestens ein Platz) als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(7) Die Bewerbung ist mit den vollständigen Unterlagen bis zum 15. Februar / 15. August des jeweiligen Jahres zu richten an das Exzellenznetzwerk "Aufklärung – Religion – Wissen", Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Franckeplatz 1, Haus 24, 06110 Halle (Saale). Es gilt das Posteingangsdatum. Das Erfüllen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) bzw. zum Ende des Wintersemesters (31. März) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(9) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Exzellenznetzwerk "Aufklärung – Religion – Wissen" einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Winter- bzw. Sommersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8 Praktikum

Das Praktikum ist erstens eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und ergänzt zweitens die text- und musikwissenschaftlichen Pflichtmodule um bild- und materialwissenschaftliche Ansätze. Es wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert.

Es gliedert sich in:

1. eine Einführungsveranstaltung mit Exkursionen zu ausgewählten Kulturdenkmälern, Museen, Archiven und historische Bibliotheken im mitteldeutschen Kulturraum, die erstens exemplarische Einblicke in mögliche Arbeitsfelder in außeruniversitären Institutionen und zweitens wissenschaftliches Arbeiten an historischen Text- und Sachbeständen vermittelt;
2. ein Praktikum von mindestens 5 Wochen Dauer an einer der kooperierenden Institutionen. Es wird durch eine Bescheinigung der Partnerinstitution abgeschlossen;
3. eine nachbereitende Veranstaltung, die die verschiedenen Arbeitserfahrungen systematisiert, die wissenschaftlichen Erträge sichert und mit einem Praktikumsbericht schließt.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Kolloquien: dienen der Präsentation und Besprechung eigener Forschungsprojekte der Studierenden sowie zur Diskussion der aktuellen Forschungssituation;

- e. Exkursionen: fördern den Praxisbezug des Studiums und dienen der Veranschaulichung von Forschungseinsichten sowie dem Einüben in die Organisation und Gestaltung von praxisbezogenen Projekten.

§ 10 **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 11 **Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 20.000 Textzeichen;
- c. Essay: schriftliche Ausarbeitung einer pointierten argumentativen Stellungnahme zu einem vorgegebenen Thema im Umfang von maximal 20.000 Zeichen;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 120 Minuten Dauer;
- f. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 20.000 Textzeichen;
- g. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Referat/Impulsreferat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars, einer Übung oder eines Kolloquiums;
- b. Protokoll: schriftliche Darstellung des Verlaufs und der Ergebnisse einer Seminarsitzung im Umfang von in der Regel 4.000 bis 8.000 Textzeichen;
- c. Test: schriftliche Überprüfung der nötigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung bis max. 20 Minuten Dauer;
- d. Themenpapier: schriftliche Ausarbeitung eines Referatthemas im Umfang von in der Regel 6.000 bis 9.000 Zeichen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

§ 12 **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim

zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen der Module und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistungen zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. der Modulteilleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge der Fakultät und damit auch für den Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte) zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II besteht aus 4 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Für den Masterstudiengang Aufklärung – Religion – Wissen werden zudem je eine Professorin bzw. ein Professor aus den weiteren beteiligten Fakultäten, Philosophische Fakultät I und III und Theologische Fakultät, kooptiert.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss beruft eine Versammlung der Modulverantwortlichen, die semesterweise tagt, um über das Lehrprogramm des folgenden Semesters inhaltlich abzustimmen.

(4) Die Versammlung der Modulverantwortlichen wählt eine Studiengangsverantwortliche bzw. einen Studiengangsverantwortlichen, der die gemeinsamen Entscheidungen koordiniert und durchführt.

§ 14

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 20 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen aufweisen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 50 LP im Studiengang erfolgreich erworben hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.

(5) Die mündliche Prüfung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(6) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß und diese in Bezug zu fachübergreifenden Themen der Forschungen zu Aufklärung, Religion und Wissen setzen kann.

(7) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 3 zu 1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16.04.2008 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 08.04.2009 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangübersicht

Bei Beginn im Wintersemester:

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistung/en	Studienleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule (110 LP)								
Ringvorlesung und Seminar: „Aufklärung-Religion-Wissen“ als interdisziplinärer Forschungsgegenstand	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit und Klausur oder mündliche Prüfung	10/110	nein	1. Semester
Pflichtmodul Geschichte: Historische Aufklärungsforschung – Empirische Felder und Forschungszugänge der Geschichtswissenschaft zum langen 18. Jahrhundert	4 SWS	10	nein	ja	Klausur oder Hausarbeit	10/110	nein	1. Semester
Pflichtmodul Philosophie: Systematische und problemgeschichtliche Aspekte der Aufklärung und des Wissensbegriffs	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	nein	1. Semester
Pflichtmodul Theologie: Systematische und historische Aspekte im Zeitalter der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit und mündliche Prüfung	10/110	nein	2. Semester
Pflichtmodul Erziehungswissenschaften:	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/110	nein	2. Semester

Erziehung und Bildung im Zeitalter der Aufklärung								
Pflichtmodul Literatur und Ästhetik I: Westeuropäische Literaturen	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit und Klausur bzw. Essay	10/110	nein	2. Semester
Pflichtmodul Literatur und Ästhetik II: Deutschsprachige Literatur/ Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft und Musikästhetik	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit und Klausur bzw. Essay	10/110	nein	3. Semester
Pflichtmodul Wissen und Wissenstransfer seit dem 18. Jahrhundert: zur Rationalität des Handelns in der Moderne	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit und Klausur bzw. Essay	10/110	nein	3. Semester
Pflichtmodul Praktikum: Berufsfelder „Aufklärung – Religion – Wissen“ (Schwerpunkt: visuelle und materielle Kultur des 18. Jahrhunderts)	2 SWS	10	nein	ja	Praktikumsbericht	(ohne Note)	nein	3. oder 4. Semester
Abschlussarbeit Master		20	nein	nein	Master-Arbeit	20/110	ja	4. Semester
Wahlpflichtbereich (10 LP aus 60 LP)								
Schwerpunktfach Geschichte der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	ja	3. Semester
Schwerpunktfach Philosophie der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	ja	3. Semester
Schwerpunktfach Theologie der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	ja	4. Semester
Schwerpunktfach Erziehungswissenschaften	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	10/110	ja	4. Semester

und Aufklärung								
Schwerpunktfach Westeuropäische Literaturen im Kontext der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	ja	4. Semester
Schwerpunktfach Deutschsprachige Literatur und Musikästhetik im Kontext der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	ja	4. Semester

Es gilt zu beachten, dass die Belegung des Schwerpunktfaches nicht in demselben Semester möglich ist, in dem das Fachmodul absolviert wird.

Bei Beginn im Sommersemester:

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistung/en	Studienleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule (110 LP)								
Pflichtmodul Theologie: Systematische und historische Aspekte im Zeitalter der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Klausur oder Hausarbeit	10/110	nein	1. Semester
Pflichtmodul Erziehungswissenschaften: Erziehung und Bildung im Zeitalter der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	nein	1. Semester
Pflichtmodul Literatur und Ästhetik I: Westeuropäische Literaturen	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit und mündliche Prüfung	10/110	nein	1. Semester
Ringvorlesung und Seminar: "Aufklärung- Religion-Wissen" als	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit und Klausur oder mündliche Prüfung	10/110	nein	2. Semester

interdisziplinärer Forschungsgegenstand								
Pflichtmodul Geschichte: Historische Aufklärungsforschung – Empirische Felder und Forschungszugänge der Geschichtswissenschaft zum langen 18. Jahrhundert	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/110	nein	2. Semester
Pflichtmodul Philosophie: Systematische und problemgeschichtliche Aspekte der Aufklärung und des Wissensbegriffs	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit und Klausur bzw. Essay	10/110	nein	2. Semester
Pflichtmodul Literatur und Ästhetik II: Deutschsprachige Literatur/ Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft und Musikästhetik	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit und Klausur bzw. Essay	10/110	nein	3. Semester
Pflichtmodul Praktikum: Berufsfelder „Aufklärung – Religion – Wissen“ (Schwerpunkt: visuelle und materielle Kultur des 18. Jahrhunderts)	2SWS	10	nein	ja	Praktikumsbericht	(ohne Note)	nein	3. oder 4. Semester
Abschlussarbeit Master		20	nein	nein	Master-Arbeit	20/110	ja	3. oder 4. Semester
Pflichtmodul Wissen und Wissenstransfer seit dem 18. Jahrhundert: zur Rationalität des Handelns	4SWS	10	nein	ja	Hausarbeit und Klausur bzw. Essay	10/110	ja	4. Semester

in der Moderne								
Wahlpflichtbereich (10 LP aus 60 LP)								
Schwerpunktfach Theologie der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	ja	3. Semester
Schwerpunktfach Erziehungswissenschaften und Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	ja	3. Semester
Schwerpunktfach Westeuropäische Literaturen im Kontext der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	ja	3. Semester
Schwerpunktfach Deutschsprachige Literatur und Musikästhetik im Kontext der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	10/110	ja	4. Semester
Schwerpunktfach Geschichte der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	ja	4. Semester
Schwerpunktfach Philosophie der Aufklärung	4 SWS	10	nein	ja	Hausarbeit	10/110	ja	4. Semester

Es gilt zu beachten, dass die Belegung des Schwerpunktfaches nicht in demselben Semester möglich ist, in dem das Fachmodul absolviert wird.